



Das öffentliche Beschaffungswesen

Ein Leitfaden für Beschaffende und Anbietende

Staat und öffentliche Institutionen sind wichtige Einkäufer von Sach-, Arbeits- und Dienstleistungen. Damit alle Anbietenden die gleichen Chancen haben, bestehen entsprechende Regelungen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene.

Das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die dazugehörige Verordnung sind vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden. Das schlanke Rahmengesetz regelt die grossen Linien, Details werden in der Verordnung festgehalten.

Gesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen schaffen in Appenzell Ausserrhoden einheitliche Rahmenbedingungen für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen an Unternehmen.

Diese Broschüre ist Vergabestellen und Anbietenden eine Orientierungshilfe, die zeigt, welche Grundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten und welche Vorgehensschritte nötig sind. Die Kontaktadresse auf der letzten Seite erleichtert das Einholen weiterer Informationen.

Grundlagen

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und die Verordnung regeln die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Bestimmungen gelten im Rahmen des übergeordneten Rechtes von GATT/WTO, EU, IVöB, BGBM und weiteren Bundesrechten.

Ziele und Grundsätze

- Wettbewerb unter den Anbietenden stärken
- Wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel fördern
- Gleichbehandlung aller Anbietenden gewährleisten
- Transparenz der Vergabeverfahren sicherstellen
- Vertrauliche Behandlung der Informationen der Anbietenden
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen und der Arbeitssicherheitsbestimmungen, Einhaltung der Umweltschutzvorschriften
- Gleichbehandlung von Mann und Frau

Welche Aufträge unterstehen dem Gesetz

- Bauaufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

Die vier Vergabeverfahren

Allgemein

- Gemeinsame Angebote mehrerer Anbietenden sind normalerweise erlaubt
- Angebote erfolgen schriftlich, vollständig, fristgerecht, mit rechtsgültiger Unterschrift an die bezeichnete Stelle
- Die Ausarbeitung eines Angebots erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung
- Ein sachlich zusammenhängender Auftrag wird nicht aufgeteilt

Offenes Verfahren

- Öffentliche Ausschreibung
- Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen
- Gilt für Bauaufträge ab Fr. 500'000.-- (Bauhauptgewerbe) ab Fr. 250'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen und Dienstleistungen ab Fr. 250'000.--

Selektives Verfahren

- Öffentliche Ausschreibung
- Alle Anbietenden können Antrag auf Teilnahme einreichen
- Grundsätzlich Zulassung bei Erfüllung der vorgängig definierten Eignungskriterien
- Beschränkung der Teilnehmerzahl, wenn das Vergabeverfahren sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann
- Bei genügend geeigneten Anbietenden mindestens drei Teilnehmende
- Gilt für Bauaufträge ab Fr. 500'000.-- (Bauhauptgewerbe) ab Fr. 250'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen und Dienstleistungen ab Fr. 250'000.--

Einladungsverfahren

- Anbietende werden zur Angebotseinreichung eingeladen
- Gilt für Bauaufträge zwischen Fr. 300'000.-- und Fr. 500'000.-- (Bauhauptgewerbe) zwischen Fr. 150'000.-- und Fr. 250'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 250'000.--
- Gilt für Dienstleistungen zwischen Fr. 150'000.-- und Fr. 250'000.--
- Bei genügend geeigneten Anbietenden mindestens drei Teilnehmende.

Freihändiges Verfahren

- Aufträge werden direkt vergeben
- Gilt für Bauaufträge unter Fr. 300'000.-- (Bauhauptgewerbe) unter Fr. 150'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen unter Fr. 100'000.--
- Gilt für Dienstleistungen unter Fr. 150'000.--
- Ausnahmen gemäss Verordnung

Die Ausschreibung

Offenes Verfahren

- Mindestens im kantonalen Amtsblatt

Selektives Verfahren

- Mindestens im kantonalen Amtsblatt

Einladungsverfahren

- Anbietende werden direkt angeschrieben

Freihändiges Verfahren

- Anbietende werden direkt angeschrieben

Ausschreibungsunterlagen

Die Unterlagen enthalten wenigstens:

- Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers
- Gegenstand und Umfang des Auftrages
- Auskunftsstelle
- Sprache der Angebote und Unterlagen
- Ort und Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes

- Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes
- Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise
- besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen
- Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung oder Gewichtung
- Zahlungsbedingungen

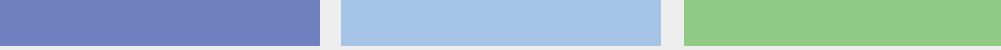
Anbietende sollen genügend Zeit für Unterlagenstudium sowie Erarbeitung und Übermittlung von Offerten erhalten. Fristen sind in der Regel nicht kürzer als 14 Tage.

Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Behandlung

Angebote werden durch wenigstens zwei Beauftragte geöffnet. Es wird ein Protokoll erstellt. Im offenen und selektiven Verfahren werden die eingegangenen Offertsummen nach der Offertöffnung den Anbietenden mitgeteilt. Nach der Eröffnung des Zuschlages werden die bereinigten Offertsummen den Anbietenden mitgeteilt. Die Prüfung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler werden korrigiert. Sachbezogene Nachfragen müssen schriftlich festgehalten werden. Abgebotsrunden sind verboten (Preis, Preisnachlässe, Änderung Leistungsinhalt).

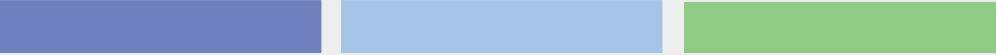
Zuschlag



Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Kriterien sind u.a. Preis, Qualität, Termin, Garantie, Kundendienst, Betriebskosten, Sicherung Ausbildungsstand, Innovationsgehalt, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Erfahrung, Vereinbarkeit mit technischen Systemen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Kriterien sind im Rahmen der Ausschreibung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder mit ihrer Gewichtung bekanntzugeben.


Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Bekanntmachung und Anfechtung



Alle Anbietenden werden über den Zuschlag mit einer kurzen Begründung informiert. Innert 10 Tagen kann beim Präsidium des Obergerichtes Beschwerde eingereicht werden.

Abbruch des Verfahrens




Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen abgebrochen werden, insbesondere wenn:

- kein Angebot die erforderlichen Kriterien erfüllt
- die Rahmenbedingungen sich ändern
- das Projekt wesentliche Änderungen erfährt
- die gültigen Angebote den Kostenrahmen erheblich überschreiten

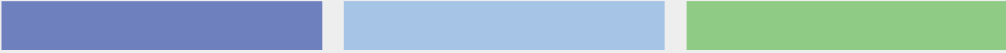
Die Anbietenden werden über das weitere Vorgehen informiert.

Vertragsabschluss



Wenn Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist.
Wenn Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erhält.

Ausschluss vom Vergabeverfahren



Ausschlussgründe: • Eignungskriterien nicht erfüllt • falsche Auskünfte • Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt • Arbeits- und Umweltschutzbedingungen nicht eingehalten • Mann und Frau nicht gleichgestellt • unzulässige Absprachen getroffen • Konkursverfahren • gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverhalten • wesentliche Formvorschriften nicht eingehalten

Anbietende, die Ausschlussgründe erfüllen, können:

- vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden
- einen Zuschlag verlieren
- aus dem Verzeichnis für geeignete Anbieterinnen und Anbieter gestrichen werden

Internationale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Übersteigt der Gesamtwert

- der Hoch- und Tiefbauarbeiten eines Bauwerks den Wert von Fr. 9'575'000.-- (Stand 01.01.2004),
- für Lieferungen und Dienstleistungen Fr. 383'000.-- (Stand 01.01.2004),

unterstehen diese Vergaben der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Es sind zusätzliche Vorschriften zu beachten. Auskünfte erhalten Sie beim Departement Bau und Volkswirtschaft.

General-, Total- und virtuelle Unternehmen sowie Untervergaben

Auch bei General-, Total- und virtuellen Unternehmen oder beim Beizug von Subunternehmen gelten Gesetz und Verordnung.

Bauhauptgewerbe / Baunebengewerbe

- Zum Bauhauptgewerbe gehören insbesondere das Tief- und Hochbaugewerbe für die tragende Struktur des Bauwerkes.
- Zum Baunebengewerbe gehören die Arbeiten zur Ausgestaltung und Ausrüstung des Bauwerkes sowie die technischen Installationen (Schreiner, Maler, Spengler, Sanitär usw.).



Appenzell Ausserrhoden

Kontakt:

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Tel. +41 71 353 65 51
Fax +41 71 353 68 79
bau.volkswirtschaft@ar.ch
www.ar.ch